

Karikatur

„Falls es jemand noch nicht gemerkt haben sollte: Vorsicht Satire!“, schreibt eine Zeitschrift zu einer Karikatur von Helmut Kohl im Dienstwagen und einer fast nackten Hannelore Kohl auf dem Kotflügel des Fahrzeugs. Her K. sei Deutscher Meister im Kanzlertiteltragen. Das Schicksal einer jeden Kanzler-Gattin sei es bekanntlich, das Show-Girl des Kanzler-Amtes zu sein. Und diese Rolle habe Frau K. in den 14 Jahren Regentschaft des Herrn K. klaglos gespielt und stets eine gute Figur gemacht. Der Leiter des Arbeitsstabes für Öffentlichkeitsarbeit und Medienpolitik im Bundeskanzleramt reicht Beschwerde beim Deutschen Presserat ein. Die Veröffentlichung verletze Würde und Persönlichkeitsrecht von Hannelore und Helmut Kohl. Das Bild und der dazugehörige Text seien gegen das auf der Verfassung beruhende Amt des Bundeskanzlers gerichtet. Die Chefredaktion der Zeitschrift weist darauf hin, dass es sich bei der beanstandeten Zeichnung eindeutig um eine Karikatur handele, woraus sich auch die Berechtigung der Veröffentlichung ableite. Auch der Zeichner meldet sich zu Wort. Das Blatt sei Bestandteil einer satirischen Prominenten-Galerie, welche seit mehreren Jahren in dieser Zeitschrift erscheine. Nur dem leichtfertigen Betrachter könne die Fehlinterpretation unterlaufen, Frau Kohl sei auf dem Bildnis irgendwie „halbseiden“ gekleidet und in ein entsprechend schummriges Licht gerückt. Sie sei vielmehr im „klassischen Revue-Girl-Outfit“ dargestellt und daran sei nichts unschicklich. (1997)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Er sieht in der Darstellung eine kritische, überspitzte Aussage über den Bundeskanzler und seine Ehefrau. Auch wenn die Persönlichkeitsrechte beider Betroffenen berührt sind, hält er die Veröffentlichung im Abwägen mit der Satirefreiheit doch für zulässig. Hannelore Kohl, die auch repräsentative Funktionen an der Seite des Kanzlers wahrnimmt, und Helmut Kohl sind absolute Personen der Zeitgeschichte. Damit können sie gleichzeitig auch Ziele kritischer und satirischer Darstellungen sein. Der Presserat legt bei seiner Prüfung den Maßstab der Ziffer 1 des Pressekodex zugrunde. Danach ist die Wahrung der Menschenwürde oberstes Gebot der Presse. Der Karikaturist verletzt nach Auffassung des Presserats mit seinem Werk nicht die Menschenwürde der betroffenen Personen. Die Karikatur wertet sie nicht zu Objekten bzw. bloßen Mitteln herab. Ob dagegen die Grenzen des guten Geschmacks überschritten wurden, ist dabei eine andere Frage. Über Geschmacksfragen urteilt der Presserat grundsätzlich nicht. Auch einen Angriff auf das verfassungsmäßige Amt des Bundeskanzlers kann der Presserat in der beanstandeten Karikatur nicht erkennen. (B 8/97)

(Siehe auch „Ironie“ und „Satire“)

Aktenzeichen:B 8/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: unbegründet